Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8904**

21. Wahlperiode 03.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Nicole Höchst, Alexander Arpaschi, Adam Balten, Dr. Christoph Birghan, Joachim Bloch, Dr. Michael Blos, René Bochmann, Erhard Brucker, Thomas Dietz, Tobias Ebenberger, Dr. Ingo Hahn, Mirko Hanker, Udo Theodor Hemmelgarn, Stefan Henze, Olaf Hilmer, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Martina Kempf, Rocco Kever, Kurt Kleinschmidt, Maximilian Kneller, Heinrich Koch, Achim Köhler, Manuel Krauthausen, Knuth Meyer-Soltau, Arne Raue, Dr. Rainer Rothfuß, Bastian Treuheit, Martina Uhr, Sven Wendorf, Dr. Daniel Zerbin, Kay-Uwe Ziegler, Jörg Zirwes und der Fraktion der AfD

Straftaten gegen Kirchen, Kapellen und religiöse Symbole bundeseinheitlich erfassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Straftaten gegen Kirchen, Kapellen, Wegkreuze und andere religiöse Einrichtungen sind in Deutschland ein immer weiter verbreitetes Phänomen. Meist wird aber nur in kleineren Zeitungen oder in den sozialen Medien darüber berichtet. Jüngst hat beispielsweise die Schändung von fünf Kirchen in Leipzig eine gewisse Aufmerksamkeit erreicht. (https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/leipzig-angriffe-auf-kirchen/)

Die Deutsche Bischofskonferenz bestätigte nach einer Umfrage der Katholischen Nachrichten-Agentur (KNA) bei den Landeskriminalämtern, dass die Zahl der erfassten Diebstähle und Sachbeschädigungen an Kirchen, Friedhöfen und Pfarrheimen in den Jahren 2023 und 2024 bundesweit jeweils im mittleren vierstelligen Bereich lag. (https://www.vaticannews.va/de/kirche/news/2025-08/deutschland-bischofskonferenz-zunahme-kirchenvandalismus.html)

Straftaten gegen Kirchen, Kapellen, Wegkreuze und andere religiöse Einrichtungen sowie deren innere Ausstattung stellen nicht bloß eine einfache Sachbeschädigung im Sinne von § 303 StGB dar, sondern erfüllen regelmäßig den Tatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB) – insbesondere bei Gegenständen, die dem Gottesdienst gewidmet sind wie Altären, Kruzifixen und liturgischem Gerät – oder der Störung der Religionsausübung (§ 167 StGB).

Diese Angriffe verletzen sowie das religiöse Empfinden von Millionen Gläubigen, stören den gesellschaftlichen Religionsfrieden und beschädigen unersetzliches historisches und kulturelles Erbe. (vgl. die verfassungsrechtliche Einordnung auf Bundestags-Drucksache 19/32247)

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundes existiert bislang keine eigenständige, vom Motiv unabhängige Objektkategorie für religiöse Einrichtungen oder Symbole, weshalb Diebstähle sakraler Gegenstände in unspezifischen Sammelkategorien wie „Diebstahl von Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen“ ohne konfessionelle Differenzierung verschwinden (vgl. Bundestags-Drucksache 19/27542).

Die statistische Erfassung im Rahmen der „Politisch Motivierten Kriminalität“ (PMK) im Unterthemenfeld „Christenfeindlich“ (siehe Bundestags-Drucksache 19/31411) führt zu einer massiven Verzerrung: Ohne nachweisbares politisches Motiv oder ein Bekennerschreiben verweigern die Behörden in der Praxis die Einstufung als PMK. Die Tat taucht in der Bundesstatistik folglich nur als einfache, motivneutrale Sachbeschädigung auf.

Es besteht eine eklatante Diskrepanz zwischen offiziellen PMK-Zahlen und den Realberichten der Länder: Während das Bundeskriminalamt im Rahmen der PMK-Statistik bundesweit oft nur mittlere zweistellige Fallzahlen im Bereich „christenfeindliche Angriffe“ ausweist (z. B. nur 64 Fälle im Jahr 2019; siehe Bundestags-Drucksache 19/31411), registrierte allein das Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2023 bereits 442 Sachbeschädigungen an Kirchen und Kapellen.

Renommierte Nichtregierungsorganisationen wie das Observatory on Intolerance and Discrimination against Christians in Europe (OIDAC) dokumentieren regelmäßig ein Vielfaches der offiziellen Fallzahlen (siehe die Berichte unter https://www.intoleranceagainstchristians.eu Stand 12.06.2026).

Die Aufklärungsquoten bei Vandalismusdelikten an religiösen Einrichtungen sind bundesweit besorgniserregend niedrig (z. B. in NRW bei nur ca. 14 %). Dies führt bei betroffenen Kirchengemeinden sowie privaten Eigentümern zu einer fortschreitenden Resignation und einer stetig anwachsenden Dunkelziffer von nicht angezeigten Straftaten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in Abstimmung mit den Ländern über die Innenministerkonferenz (IMK) sicherzustellen, dass in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) eine eigenständige Erfassung von „Straftaten gegen Kirchen, Kapellen, christliche Sakralbauten sowie deren Ausstattung und Symbole“ eingeführt wird, die unabhängig von einem nachweisbaren politisch motivierten Hintergrund (PMK) statistisch erfasst wird;
2. die Fallbearbeitungs- und Erfassungssysteme der Polizei bundesweit im Rahmen der Richtlinien für die Führung der PKS (KORIS) so anzupassen, dass Tatobjekte wie Kirchen, Kapellen, Wegkreuze, Friedhofskreuze, Marterln, Bildstöcke-wie spezifische Ausstattungs- und Kulturgüter im Innenraum (wie Altäre, Kanzeln, Taufbecken, Heiligendarstellungen, gottesdienstliche Geräte und liturgische Gefäße) eindeutig codiert und ausgewertet werden können;
 a) diese Anpassung auch im Hinblick auf Tatobjekte anderer Religionsgemeinschaften wie Synagogen und Moscheen vorzunehmen;
3. eine bundeseinheitliche und rechtlich verbindliche Definition des Begriffs „Straftaten gegen religiöse Einrichtungen und sakrales Kulturgut“

 im Sinne der Kriminalstatistik zu erarbeiten und in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften festzuschreiben;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. gemeinsam mit den Ländern und in enger Abstimmung mit den Vertretern der Religionsgemeinschaften Leitlinien für ein vereinfachtes, standardisiertes Melde- und Anzeigeverfahren zu entwickeln, um die Hürden für die Anzeigeerstattung bei Beschädigungen religiöser Symbole und Einrichtungen zu senken und das kriminologische Dunkelfeld systematisch aufzuhellen;
5. jährlich ein öffentlich zugängliches Lagebild „Straftaten gegen religiöse Einrichtungen und christliche Kulturgüter in Deutschland“ zu veröffentlichen, in dem sowohl die Gesamtzahl als auch Art, Umfang, Schadenshöhe und die regionale Verteilung dieser Straftaten transparent dargestellt werden.

Berlin, den 3. November 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Kirchen, Kapellen und Flurdenkmäler prägen seit Jahrhunderten das historische und kulturelle Erbe unseres Landes und stehen unter dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz des Artikels 4 des Grundgesetzes. Dennoch sind diese Orte zunehmend Ziel von Vandalismus, Schändung, Zerstörung und Einbruchdiebstahl.

Die polizeiliche Kriminalberichterstattung in Deutschland weist bezüglich dieses Phänomens jedoch einen eklatanten, systematischen Blindwert auf. Eine Erfassung findet im Bund derzeit fast ausschließlich statt, wenn ein Ermittlungsverfahren der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) im Unterthemenfeld „Christenfeindlich“ zugeordnet wird (vgl. Bundestags-Drucksache 19/31411).

Da die überwiegende Mehrzahl dieser Taten im Schutz der Dunkelheit an abgelegenen Orten geschieht, bleibt der Täter meist unbekannt. Ohne Täter oder Bekennerschreiben verweigern die Staatsschutzbehörden der Länder in der Praxis jedoch zumeist die Einstufung als PMK. Die Tat taucht in der Bundesstatistik folglich als einfache Sachbeschädigung (§ 303 StGB) auf. Das Phänomen wird dadurch statistisch unsichtbar gemacht (vgl. Bundestags-Drucksache 19/27542).

Die bekannten Daten belegen erhebliche Erfassungslücken und ein massives kriminologisches Dunkelfeld. Während das BKA im Rahmen der PMK-Statistik für das gesamte Bundesgebiet oft nur mittlere zweistellige Fallzahlen im Bereich „christenfeindliche Angriffe“ ausweist, registrierte allein das Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2023 bereits 442 Sachbeschädigungen an Kirchen und Kapellen. Berlin verzeichnete von 2006 bis 2022 insgesamt 1.392 Angriffe auf sakrale Bauten. Unabhängige Beobachtungsstellen wie das OIDAC warnen zudem vor einer massiven Zunahme von Vandalismus und Schändungen religiöser Orte (siehe https://www.intoleranceagainstchristians.eu Stand 12.06.2026).

Eine bundesweit einheitliche, objektbezogene Erfassung würde das tatsächliche Ausmaß dieser Taten endlich sichtbar machen, echte Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern schaffen und den Sicherheitsbehörden die notwendige Datenbasis an die Hand geben, um gezielte Präventions- und Schutzmaßnahmen zu entwickeln.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.